

Rundschreiben E-Rechnung zum 1.1.2025

Mit diesem Rundschreiben möchte ich Ihnen die wichtigsten Details zur Einführung der E-Rechnung zum 1.1.2025 erläutern:

1. Die E-Rechnung

Als E-Rechnung bezeichnet das Gesetz eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird. Es ist wichtig, dass der Aussteller der Rechnung diese übermitteln kann und der Empfänger diese auch empfangen kann. Es sind gewisse Anforderungen an die E-Rechnung zu erfüllen, die z.B. durch reine PDF-Dateien oder andere nicht strukturierte elektronische Formate wie Word-, Excel- oder Bilddateien nicht gegeben sind. Diese Dateien können nicht elektronisch weiterverarbeitet werden. Ab 1.1.2025 muss für eine anerkannte elektronische Rechnung ein strukturierter elektronischer Datensatz in einer XML-Datei vorliegen. Unstrukturierte Formate, wie etwa die Papierrechnung, dürfen nur noch in Ausnahmefällen gestellt werden.

2. Zulässige Formate der E-Rechnung

Das anzuwendende E-Rechnungsformat kann grundsätzlich zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden. Aus dem vereinbarten elektronischen Format müssen sich jedoch alle erforderlichen Rechnungsangaben richtig und vollständig in ein Format überführen lassen, das der europäischen Norm EN 16931 unmittelbar entspricht.

Anerkannt werden die XRechnung und ZUGFeRD als zulässige Formate. Beide Formate werden bereits angewendet.

3. Umfang der E-Rechnung

Unternehmer sind zur Ausstellung einer E-Rechnung verpflichtet, wenn sie Lieferungen oder sonstige Leistungen an einen anderen inländischen Unternehmer erbringen. Dies gilt auch für Kleinunternehmer. Bei ausländischen Kunden empfiehlt es sich, die USt-ID Nr. geben zu lassen oder einen Auszug aus dem ausländischen Handelsregister, damit ein Nachweis vorliegt.

Für folgende Rechnungen müssen auch **zukünftig keine E-Rechnungen**

ausgestellt werden:

- Rechnungen über Leistungen, die nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerfrei sind.
- Rechnungen über Kleinbeträge bis € 250
- Fahrausweise
- Rechnungen an ausländische Unternehmer
- Rechnungen an private Endverbraucher

4. Die E-Rechnungspflicht

Grundsätzlich tritt die E-Rechnungspflicht ab dem 1.1.2025 in Kraft. Es ist zwischen der Empfangs- und der Ausstellungspflicht zu unterscheiden.

Die **Empfangspflicht** von E-Rechnungen gilt ab dem 1.1.2025. Der bis dahin existierende gesetzliche Vorrang der Papierrechnung entfällt. Die Geschäftspartner können E-Rechnungen zusenden, ohne dass der Empfänger dem Erhalt ausdrücklich zustimmen muss. Der Vorsteuerabzug kann durch die erhaltene E-Rechnung geltend gemacht werden. Die Empfangspflicht von E-Rechnungen gilt für alle inländischen Unternehmer, unabhängig davon, ob sie selbst E-Rechnungen ausstellen oder umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen, d.h. auch z.B. Vermieter, Ärzte oder Betreiber von PV-Anlagen müssen empfangsbereit sein.

Tipp:

Alle Unternehmer sollten vor dem Jahreswechsel Kontakt zu Ihren Lieferanten und sonstigen Geschäftspartnern aufnehmen und klären, wann mit der Ausstellung und Übermittlung von E-Rechnungen gestartet wird. Es sollte auch das Rechnungsformat und die Übermittlungsart abgestimmt werden.

Bei der **Ausstellungspflicht** gelten **Übergangsfristen**.

Bis **Ende 2026** ausgeführte Umsätze dürfen weiterhin mit Papierrechnungen abgerechnet werden.

Diese Frist verlängert sich für Klein- und Mittelbetriebe noch **bis Ende 2027**. Hierunter fallen Unternehmen, die im Vorjahr die **Umsatzgrenze von € 800.000** nicht überschritten haben.

Ab 1.1.2028 sind Rechnungen, die unter die E-Rechnungspflicht fallen, ausschließlich elektronisch auszustellen und zu übermitteln.

Dipl.-Kfm.
Cordula Steffen
Steuerberaterin

- 3 -

5. Archivierung

E-Rechnungen sind zu archivieren, die gesetzliche Aufbewahrungsfrist beträgt ebenfalls noch 10 Jahre. Die E-Rechnungen sind im ursprünglichen Dateiformat unverändert aufzubewahren.

Unternehmer sollten sich folglich frühzeitig mit der Umstellung auf die E-Rechnung befassen.

Für Fragen stehe wir Ihnen gern zur Verfügung.

Hamburg im Oktober 2024



Cordula Steffen
Steuerberaterin